

Überschrift

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen**

#### **Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“**

**vom 23.05.2022**

Aufgrund §§ 5, 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Böblingen/Sindelfingen am 23.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 17.05.2022 und der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat am 18.05.2022 dieser Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

#### Artikel 1

##### Änderung der Verbandssatzung

##### 1. Ergänzung §11 Wirtschaftsführung

###### **§11 Abs 2.**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen werden auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

##### 2. Neuaufnahme § 11a

###### **§ 11 a Eigenvermögen des Zweckverbandes**

Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 100.000 € ausgestattet. Dieses ist von der Stadt Böblingen in Höhe von 66,67 % (66.670 €) und von der Stadt Sindelfingen in Höhe von 33,33 % (33.330 €) aufgebracht worden.

Die Zweckverbandsversammlung kann dem Eigenkapital (Rücklagen) weitere Einlagen der Zweckverbandsmitglieder zuweisen. Diese sollen im Verhältnis der Stammkapitalanteile erfolgen.

##### 3. Änderung § 12

###### **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs, Verteilungsschlüssel**

(1) Die Aufwendungen des Verbands im hoheitlichen Bereich werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden

können, durch Umlagen und Kredite finanziert. Der Verband erhebt dazu

a. eine Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den hoheitlichen Aufgabenbereich deckt und

b. eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Investitionsausgaben für den hoheitlichen Aufgabenbereich dient.

(2) Die Höhe der Umlagen für den hoheitlichen Aufgabenbereich wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt und endgültig mit dem Jahresabschluss festgestellt.

(3) Für die Berechnung der Umlagenanteile der Verbandsmitglieder gilt ein Schlüssel von 66,67 (Böblingen): 33,33 (Sindelfingen), der sich auf die jeweiligen Markungsanteile des Verbandsgebietes bezieht; dasselbe gilt für Überschüsse, die an die Verbandsmitglieder zu erstatten sind.

(4) Auf die Betriebskostenumlage wird eine Abschlagszahlung zu Beginn eines jeden Quartals erhoben.

(5) Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen auf die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

(6) Aufwendungen des Verbands im gewerblichen Bereich werden mit Einnahmen und Krediten gedeckt. Über das Ergebnis und die Ergebnisverwendung im gewerblichen Bereich wird am Ende des Wirtschaftsjahrs entschieden und ist Aufgabe der Zweckverbandsversammlung.

(7) Der Zweckverband schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, den 23.05.2022

Dr. Stefan Belz  
Verbandsvorsitzender